

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Wittibreut

vom 30.06.2023

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wittibreut folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Auflassung der Kläranlage Wittibreut und Umbau zur Pumpstation, Anschluss mittels Druckleitung an die Kläranlage Ulbering und Ertüchtigung der Kläranlage Ulbering

Die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlage Wittibreut aus dem Jahre 1984 ist zum 31.12.2018 ausgelaufen und konnte mit dem technischen Stand der Anlage nicht verlängert werden. Ein Umbau und eine Modernisierung der Kläranlage wäre somit notwendig geworden.

Nachdem sich die Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat die Kläranlage Wittibreut aufzulassen und das Abwasser über eine Druckleitung der Kläranlage Ulbering zuzuführen wurde die Erlaubnis zur Realisierung des Anschlusses bis 31.07.2022 erteilt.

Dies erforderte nachfolgende bauliche Maßnahmen.

Das Abwasser der Gemeinde Wittibreut soll zukünftig über eine Druckleitung PEHD Da 125 über eine Länge von ca. 3600 m an die Kläranlage (KA) Ulbering angeschlossen werden.

Die Druckleitung führt von der Kläranlage Wittibreut über den Föhrenweg entlang der Kreisstraße PAN 4 nach Ulbering bis zur Kläranlage Ulbering.

Die Verlegung erfolgt mittels Horizontalspülbohrung unterhalb der Kreisstraße. Die erforderlichen Start- und Zielgruben müssen in offener Bauweise im Straßenbereich erfolgen.

An der Kläranlage Wittibreut wird eine Pumpstation errichtet, die das Abwasser nach Ulbering transportiert. Hierfür werden die bestehenden Anlagen (Kläranlagengebäude, Belebungsbecken) umgebaut. Das Belebungsbecken wird zu einem Rückhaltebecken umfunktioniert. Die Sohle des Beckens wird aufbetoniert, um dem Auftrieb zu verhindern.

Vor dem bestehenden Rechen wird ein Überlaufbauwerk mit Drosseleinrichtung situiert. Die Drossel wird auf den max. Zufluss von 7,59 l/s eingestellt. Bei einem Starkregenereignis springt der Überlauf an und das System entlastet in das bestehende Belebungsbecken (Rückhaltebecken, V = 160 m³). Bei Entspannung des Systems wird das Abwasser mit einer Pumpe zurück in das Abwassersystem gepumpt. Mit einem Leitsystem wird die Pumpe im Rückhaltebecken mit der Drosseleinrichtung gesteuert.

Die Kläranlage Ulbering ist momentan auf 1000 EW ausgebaut. Laut den Betriebstagebüchern ist die KA aktuell mit ca. 550 EW belastet. Ein Anschluss an die Kläranlage ohne Erweiterung ist daher nicht möglich. In Wittibreut sind aktuell 600 EW

angeschlossen. Die Planung soll eine Erweiterung auf 1000 EW berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, wird in Ulbering ein zweites Kombibecken errichtet. Um die bestehende und neue Anlage (Rechen, Belüftung) in Ulbering nicht ausbauen zu müssen, wird für Wittibreut ein eigenes Becken mit Gebläse usw. errichtet. Da der Rechen auf der Kläranlage Wittibreut noch in gutem Zustand ist, bleibt dieser bestehen, sodass in Wittibreut kein zusätzlicher Rechen errichtet werden muss. Das Abwasser wird dann in Ulbering direkt in die Belebung eingeleitet.

Die Belebung ist als rundes Becken mit innenliegender Trichternachklärung ausgeführt. Die Belebung ist mit feinblasiger Belüftung, die am Boden montiert ist, ausgestattet. Die Anlage ist auf Nitrifikation / Denitrifikation bemessen und wird durch einen intermittierenden Betrieb sichergestellt.

Die erforderliche Luft wird über energieeffiziente Gebläse eingetragen. In der Nachklärung wird der Belebtschlamm vom gereinigten Abwasser getrennt und wieder der Belebung zugeführt.

Das Nachklärbecken wird als Trichterbecken ausgeführt.

Das Rücklaufschlammbecken liegt außerhalb des Anlagenblockes. Im Rücklaufschlammumpwerk ist auch das Überschussschlammumpwerk integriert. Der Überschussschlamm wird in das bestehende Überschussschlammbecken geleitet.

Das gereinigte Abwasser wird in den Ulberinger Bach eingeleitet.

Die beiden Kombibecken werden mit Leitungen / Schieberkreuzen miteinander verbunden, sodass im Revisionsfall die Abwasserströme umgeleitet oder auch aufgeteilt werden können. Laut ATV A 131 würden die Abmessungen für das Becken für das Abwasser aus Wittibreut geringfügig kleiner ausfallen als das bestehende der Kläranlage Ulbering.

Bei notwendigen Reinigungs- oder Wartungsarbeiten eines der Becken, kann das gesamte Abwasser aus Wittibreut und Ulbering kurzfristig über ein Kombibecken geschaltet werden. Darum entschied man sich das Becken für Wittibreut mit gleichen Volumen wie das bestehende Becken für Ulbering auszuführen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro m² Geschossfläche 6,22 €.

§ 7 Fälligkeit

Die Fälligkeit des Beitrages ist dem Bescheid an die Beitragsschuldner zu entnehmen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wittibreit, den 30.06.2023



Christine Moser

1. Bürgermeisterin

